

INKLUSION

Newsletter über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz

Nr. 14/2025



**Marc F. Suter - Anwalt, Politiker
und Pionier**

Seite 2

**Gegenvorschlag des Bundesra-
tes zur Inklusions-Initiative**

Seite 4

**Hindernisfreie Wohnbauten:
BehiG-Schwelle abschaffen oder
erheblich senken**

Seite 5

**Stadt Winterthur will Hinder-
nisse abbauen und Chancen-
gleichheit realisieren**

Seite 6

Vorwort

Am 5. September 2024 wurde die Inklusions-Initiative eingereicht. Inzwischen hat die Bundeskanzlei bestätigt, dass die Initiative offiziell zustande gekommen ist. Jetzt ist die Politik am Zug. Vermutlich werden mindestens zwei Jahre vergehen, bis klar ist, was dabei genau herauskommt.

Der Bundesrat hat kurz vor Weihnachten bekannt gegeben, wie er die Initiative umsetzen will. Geplant ist, dem Parlament einen indirekten Gegenvorschlag zu unterbreiten, der auf drei zentralen Elementen basiert: erstens eine Anpassung des BehiG, zweitens ein neues Inklusionsrahmengesetz und drittens eine IV-Revision. In alle drei Elemente sollen Forderungen der Inklusions-Initiative einfließen. Das Parlament wird mit dieser Strategie gefordert sein. Die Situation erinnert ein wenig an die Anpassung der Bundesverfassung und die Entstehung des BehiG zwischen 1995 und 2004. Schon damals gab es im National- und Ständerat grössere Debatten über die richtigen Massnahmen.

Wie das damals genau abgelaufen ist, stelle ich in meinem neuen Buch «Marc F. Suter – Anwalt, Politiker und Pionier» vor. Suter spielte bei der Revision der Bundesverfassung und der Entstehung des BehiG eine zentrale Rolle. Er ist sozusagen der Vater des BehiG. Die Biografie von Marc F. Suter, die ab Februar 2025 im Buchhandel erhältlich sein wird, zeigt, wie Suter die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vorantrieb. Viele glauben, dass er sich vor allem für Paraplegiker einsetzte. Doch er war weit mehr als das: Neben der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen engagierte er sich auch im Energie- und Umweltbereich sowie in der Aussenpolitik.

In der Diskussion um eine Verbesserung der Inklusion sind auch die Anliegen von älteren Menschen miteinzubeziehen. In den nächsten 20 Jahren kommt die Babyboomer-Generation ins Pensionsalter. Die Anzahl hochbetagter Menschen wird stark zunehmen. Das Bundesamt für Statistik (BFS)

schätzt, dass der Anteil der 65-jährigen und älteren Personen von 18,7% (2019) auf rund 25,6% (2050) ansteigen wird. Damit dürfte sich die Zahl der Seniorinnen und Senioren über 80 Jahre von 0,46 Mio. im Jahr 2020 auf 1.11 Mio. mehr als verdoppeln.

Eric Bertels

Marc F. Suter – Anwalt, Politiker und Pionier

Ohne Umschweife lässt sich sagen: Marc hat Geschichte geschrieben und dies gleich in mehrfacher Hinsicht. Zum einen ist da seine Wahl in den Nationalrat. Er war der erste Rollstuhlfahrende, dem der Einzug ins nationale Parlament gelang. Zwar gab es vermutlich schon früher Politiker mit Behinderungen im National- oder Ständerat, doch nie zuvor war dies so offensichtlich wie bei Marc F. Suter. Zum anderen war Marc die zentrale Figur bei der Revision der Bundesverfassung zugunsten von Menschen mit Behinderungen und der Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) zwischen 1995 und 2004. Ohne sein Engagement wären die Fortschritte bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vermutlich weitaus geringer ausgefallen, als sie es heute sind.

Das Leben von Marc F. Suter war geprägt von grossen Höhen und Tiefen. Ich selbst hatte ebenfalls ein bewegtes Leben, aber im Vergleich zu dem, was Marc alles erlebte, erscheint mir mein Leben wie eine angenehme Segelfahrt.

Marc war mit vielen Eigenschaften gesegnet, die ein schönes und erfolgreiches Leben versprachen. Er war von sonnigem Gemüt, gutaussehend, weltoffen und sportlich. Zudem sprach er fließend Deutsch, Französisch und Englisch. Darüber hinaus zeichnete ihn Unternehmungslust, Lebensfreude und eine grosse Neugierde aus. Doch kurz vor seinem 20. Geburtstag erlitt er einen schweren Autounfall. Von diesem Moment an war er von den Hüften abwärts gelähmt – ein Paraplegiker. Sein Leben schien vorbei zu sein. Was aber

Vereidigung von Marc
F. Suter als Nationalrat
Ende 1991
(Foto: Edouard Rieben)



anschliessend folgte, war eine Erfolgsgeschichte, die für die damalige Zeit wohl einzigartig ist. Dank grossem Einsatz, Geschick und Willenskraft absolvierte er sowohl das Anwaltsexamen als auch die Notariatsprüfung. Anschliessend führte er erfolgreich eine Anwaltskanzlei in Biel.

Wie ein zweites Leben muss ihm die Zeit bei der *Schweizer Paraplegiker-Vereinigung* und bei der *Schweizer Paraplegiker-Stiftung* vorgekommen sein. Durch die Unterstützung von Dr. med. Guido A. Zäch entwickelte er sich zu einer immer wichtigeren Stütze in beiden Gremien. Doch diese Phase endete mit einem grossen Knall und schweren Verwerfungen, die Marc noch lange beschäftigten. Man fragte sich heute, wieso es überhaupt so weit kommen musste und warum die Protagonisten nicht gelassener reagierten. Eines ist jedoch sicher: Marc hat sowohl für die *Schweizer Paraplegiker-Vereinigung* als auch für das *Schweizer Paraplegiker-Zentrum* in Nottwil wichtige Grundlagen gelegt, die bis heute Bestand haben.

Andere Themen, mit denen er sich neben seiner Tätigkeit in der Anwaltskanzlei intensiv beschäftigte, konnte er entspannter abschliessen. Sein Engagement für die Solarenergie bewog den Bundesrat dazu, Anfang des 21. Jahrhunderts eine Lenkungsabgabe für erneuerbare Energien einzuführen. Dafür erhielt Marc 1997 zusammen mit Ständerat Dr. Eugen David (SG) den Europäischen Solarpreis. Auch die *Neue Europäische Bewegung Schweiz (NEBS)* würdigte seine Verdienste und ernannte ihn nach 11 Jahren Engagement zum Ehren-

präsidenten – eine Ehre, die zuvor nur Jean-Pascal Delamuraz und Christiane Brunner zuteil wurde.

Das letzte grosse Kapitel in seinem Leben schrieb Marc, als er 2004 die Präsidentschaft des *Fonds Landschaft Schweiz (FLS)* übernahm. In seiner Funktion als Präsident vertrat er den *FLS* nach aussen und übernahm zusätzlich operative Aufgaben, da es beim *FLS* keinen Geschäftsführer gab. Der Fonds, 1991 ins Leben gerufen, hatte zum Ziel, naturnahe Kulturlandschaften in der Schweiz zu schützen. Marcs Aufgabe war es, dazu beizutragen, dass solche Landschaften erhalten, gepflegt oder wiederhergestellt werden.

Der *FLS* wurde durch finanzielle Mittel des Bundes unterstützt, die alle zehn Jahre neu bewilligt werden mussten. Marc übernahm die Verantwortung sicherzustellen, dass der Fonds seine Arbeit auch nach 2011 fortsetzen konnte. Dank seiner offenen Kommunikation, seiner persönlichen Überzeugungskraft und seines politischen Gespürs gelang ihm dies, und noch heute engagiert sich der Fonds in dieser Hinsicht. Rückblickend sagte Marc, dass ihm das Präsidium des *FLS* viel gegeben habe: «Ich habe sehr viele interessante Menschen kennengelernt und bin in Gegenden gekommen, die ich als Rollstuhlfahrer sonst nie erreicht hätte.»

Am 11. Oktober 2017 verstarb Marc nach schwerer Krankheit.

Die Biografie «Marc F. Suter – Anwalt, Politiker und Pionier» ist ab Februar 2025 im Buchhandel für rund CHF 30 erhältlich. ISBN 978-3-907147-44-3



Gegenvorschlag des Bundesrates zur Inklusions-Initiative

Kurz vor Weihnachten hat Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider im Namen des Bundesrates bekannt gegeben, wie mit der Inklusions-Initiative verfahren werden soll. Der Bundesrat empfiehlt, die Volksinitiative abzulehnen, möchte jedoch dem Parlament einen indirekten Gegenvorschlag in Form eines neuen Inklusionsrahmengesetzes unterbreiten. Damit kann den Anliegen der Initiative rascher und konkreter Rechnung getragen werden. Das geplante Gesetz soll dem Bund und den Kantonen eine gemeinsame Stossrichtung sowie klare Leitplanken vorgeben, insbesondere im Bereich Wohnen. Entsprechend Artikel 112b der Bundesverfassung sollen Menschen mit Behinderungen eine möglichst grosse Wahlfreiheit hinsichtlich ihrer Wohnform und der benötigten Unterstützungsmassnahmen erhalten. Dabei soll der Grundsatz gelten, dass die Kantone ein vielfältiges Angebot an bedarfsgerechten Unterstützungsmöglichkeiten bereitstellen. Gleichzeitig sollen sie den Zugang zu preisgünstigen und hindernisfreien Wohnungen fördern und Betroffene bei der Wahl ihrer Wohn- und Lebensform beraten.

Bei Bedarf kann das neue Gesetz auch auf andere Lebensbereiche ausgeweitet werden. Bis Ende Mai 2025 soll das *Eidgenössische Departement*

des Innern (EDI) eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage ausarbeiten.

Botschaft zur Teilrevision des BehiG

Der Bundesrat hat am 20. Dezember 2024 auch die Botschaft zur Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) verabschiedet. Diese Teilrevision ist zwar formal kein Bestandteil des indirekten Gegenvorschlags, greift jedoch zentrale Anliegen der Initiative auf und bildet daher zusammen mit dem Gegenvorschlag ein umfassendes Gesamtpaket. Ziel der BehiG-Revision ist es, die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am öffentlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben zu stärken. Vorgesehen sind insbesondere Verbesserungen in den Bereichen Arbeit und Dienstleistungen.

Derzeit sind Menschen mit Behinderungen nur bei öffentlich angebotenen Dienstleistungen und in Arbeitsverhältnissen nach dem Bundespersonalgesetz vor Benachteiligungen geschützt. Mit dieser Revision, die die Ergebnisse der Vernehmlassung und bestimmte Anliegen der Inklusions-Initiative berücksichtigt, sollen Benachteiligungen künftig in allen öffentlich- und privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen beseitigt werden. Dies betrifft unter anderem die Stellenbesetzung, die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen, die Entlohnung sowie die Aus- und Weiterbildung. Zudem soll der Zugang zu Dienstleistungen, die von Privaten erbracht werden, erleichtert werden. Arbeitgeber und Dienstleister sollen verpflichtet werden, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen – etwa durch die Einführung flexiblerer Arbeitszeiten oder einen verbesserten Zugang zu Online-Diensten.

Förderung der schweizerischen Gebärdensprachen und Anpassungen im Baubereich

Im Rahmen der BehiG-Revision schlägt der Bundesrat dem Parlament auch vor, die drei schweizerischen Gebärdensprachen (Deutschschweizer, französische und italienische Gebärdensprache) rechtlich anzuerkennen. Bund und Kantone sollen den Auftrag erhalten, die Verwendung der Gebärdensprachen im Alltag durch geeignete Massnahmen zu fördern. Darüber hinaus hat der Bundesrat das *Eidgenössische Departement des Innern (EDI)* be-

auftragt, bis Ende 2025 in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Organisationen gehörloser Menschen einen Aktionsplan zu erarbeiten.

Auch die Baugesetzgebung im BehiG soll leicht angepasst werden. Der Bundesrat hat die Schwellenwerte für Wohngebäude und Bauten mit Arbeitsplätzen herabgesetzt. Neu soll das hindernisfreie Bauen bereits bei Mehrfamilienhäusern mit mindestens sieben Wohnungen vorgeschrieben werden (bisher galt dies erst ab neun Wohnungen). Bei Bürogebäuden soll die Vorgabe ab Bauten mit mehr als 25 Arbeitsplätzen gelten, statt wie bisher erst ab 50 Arbeitsplätzen. Beide Schwellenwerte bleiben jedoch nach wie vor hoch und werden daher nur geringe Auswirkungen haben (siehe nachfolgenden Artikel).

Revision der IV vorgesehen

Als drittes Element im Gegenvorschlag hat der Bundesrat das *EDI* beauftragt, bis Ende Mai 2025 eine Vernehmlassungsvorlage für eine weitere Revision der Invalidenversicherung zu erarbeiten. Einerseits soll darin der Zugang zu modernen Hilfsmitteln (zum Beispiel Hörgeräten oder Prothesen) verbessert werden. Ziel dieser Massnahmen ist es, eine breitere Palette von technisch modernen Hilfsmitteln abzugeben und damit die selbständige Lebensführung der Versicherten unterstützen zu können. Andererseits soll der Assistenzbeitrag in der Invalidenversicherung ausgebaut werden. In den Genuss dieser Leistungen sollen künftig auch Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit kommen. Damit kommt der Bundesrat einer immer wiederkehrenden Forderung der Behindertenorganisationen entgegen.

Im Rahmen der IV-Revision ist zudem vorgesehen, verschiedene Leistungen zu vereinfachen, die das selbständige Wohnen von Menschen mit Behinderungen fördern. Heute besteht ein historisch gewachsenes System von IV-Leistungen wie die Hilflosenentschädigung, der Assistenzbeitrag und der Intensivpflegezuschlag, die das selbständige Wohnen unterstützen. Ziel der IV-Revision ist es, dieses komplexe Geflecht von Leistungen in eine einheitliche Leistung zu überführen.

Hindernisfreie Wohnbauten: BehiG-Schwelle abschaffen oder erheblich senken

Es ist unbestritten, dass der Wohnraum im höheren Lebensalter zunehmend zum zentralen Lebensmittelpunkt wird. Ältere Menschen verbringen mehr Zeit in den eigenen vier Wänden. Daher wünschen sie sich Wohnungen mit guten Lichtverhältnissen, die möglichst ruhig und gut beheizbar sind. Ausserdem – und dies wird mit zunehmendem Alter immer wichtiger – sollten die Wohnung und der Wohnungszugang möglichst hindernisfrei gestaltet sein.

Gefragt sind also hindernisfreie Wohnbauten. Dank dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und den entsprechenden kantonalen Bau-



bestimmungen werden seit über 30 Jahren auch immer wieder solche Wohnhäuser gebaut. Doch es sind nach wie vor zu wenige, insbesondere jetzt, wo die Babyboomer-Generation allmählich das Pensionsalter erreicht. Die gesetzlichen Baubestimmungen müssen gestärkt werden, denn die Baulobby reagiert nur auf klare Rechtsnormen.

Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider will die Inklusion verbessern und daher hindernisfreie Wohnungen fördern. Am einfachsten wäre es, wenn der Bundesrat im Rahmen der anstehenden Revision des BehiG die Schwelle, ab wann ein Wohngebäude hindernisfrei sein muss, erheblich senken oder ganz abschaffen würde. Derzeit fordert das BehiG eine hindernisfreie Bauweise erst bei Wohnbauten mit neun und mehr Wohnungen. Einige Kantone haben diese Schwelle zwar herabgesetzt, doch es herrscht eine föderale Kakophonie. Jeder Kanton hat eine andere Regelung: So liegt die Grenze im Kanton Aargau bei Wohnbauten mit vier Wohnungen, im benachbarten Kanton Solothurn bei sechs Wohnungen und im Kanton Schaffhausen bei acht Wohnungen. Wie diese Unterschiede den Architekten erklärt werden sollen, bleibt fraglich. Förderlich für die hindernisfreie Bauweise ist sie auf keinen Fall, da Architekten und Bauherrschaften klare und nachvollziehbare gesetzliche Grundlagen bevorzugen.

Ein Blick auf die damaligen Verhandlungen im Nationalrat, bei denen die Schwelle im BehiG festgelegt wurde, zeigt, dass es vor allem zwei Gründe gab, warum sie auf neun und mehr Wohnungen angesetzt wurde: erstens die Kosten, da einige Politiker davon ausgingen, dass in solchen Fällen stets ein Lift eingebaut werden müsse. Zweitens die Sorge vor einer unnötigen Überkapazität an hindernisfreien Wohnungen. Beide Gründe sind inzwischen hinfällig geworden, da weder ein Liftzwang besteht noch ein Überangebot vorliegt. Bundesrätin Ruth Metzler, die damals im Namen des Bundesrates an den Verhandlungen teilnahm, erklärte, dass die Grenze von neun und mehr Wohneinheiten deshalb gewählt wurde, weil sie ungefähr dem Mittelwert der kantonalen Regelungen entsprach. Heute liegt dieser Durchschnitt jedoch bei fünf Wohnungen, was eine Anpassung der BehiG-Schwelle auf dieses Niveau zwingend erforderlich macht.

Verschiedene kantonale Beispiele zeigen, dass diese Schwelle problemlos vollständig abge-

schaftt werden kann. So hat der Kanton Basel-Stadt vor über 20 Jahren das kantonale Baugesetz revidiert. Seither schreibt das neue Gesetz vor, dass Gebäude, die Wohnungen enthalten, einen hindernisfreien Zugang aufweisen müssen. Darüber hinaus müssen sie so erstellt werden, dass sie ohne vermeidbare Umbauten an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst werden können, soweit es ohne Nachteil möglich ist. Eine Schwelle nach Anzahl Wohnungen existiert nicht. Mit dieser Regelung gab es nie Probleme, auch nicht bei der Renovation bestehender Wohnbauten. In solchen Fällen greift automatisch die BehiG-Bestimmung Art. 12, Absatz 1, die Bauherrschaften vor unverhältnismässigen Kosten schützt.

Der Bundesrat verweist in Fragen der Baugesetzgebung häufig auf den Föderalismus, da die Baugesetzgebung primär in die Zuständigkeit der Kantone fällt. In vielen Bereichen ist dies auch gerechtfertigt. Doch in diesem Fall steht ein gesamtschweizerischer Notstand im Vordergrund. Die Überalterung der Bevölkerung erfordert ein entschlossenes Handeln der Regierung. Nur so können die steigenden Kosten in Grenzen gehalten werden. Die Förderung des hindernisfreien Wohnungsbaus ist dabei von zentraler Bedeutung und muss daher von höchster Ebene vorangetrieben werden.

Stadt Winterthur will Hindernisse abbauen und Chancengleichheit realisieren

Die Stadt Winterthur will Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am öffentlichen Leben erleichtern. Zu diesem Zweck hat die *Fachstelle Diversity und Behindertenrechte* im Auftrag des Winterthurer Stadtrats einen Aktionsplan mit acht Handlungsfeldern entwickelt. Die Auswahl dieser Handlungsfelder basiert auf Interviews mit Führungskräften und Fachbereichsleitenden der Stadtverwaltung, den Empfehlungen einer 2021 durchgeführten Studie der ZHAW sowie auf Rückmeldungen der Mitwirkungsgruppe von Menschen mit Behinderungen. Dabei wurde festge-

stellt, dass in fast allen Lebensbereichen die volle Teilhabe und Gleichstellung noch nicht sichergestellt ist. Der Aktionsplan konzentriert sich auf Handlungsfelder, in deren Umsetzung die Stadt ihre Fachkompetenzen gezielt einbringen kann. Bei der Festlegung der Handlungsfelder wurde ausserdem darauf geachtet, klare Verantwortlichkeiten zu definieren, um die Massnahmen effizient und nachhaltig umzusetzen.

Der Aktionsplan deckt acht übergeordnete Handlungsfelder ab:

- Zugang zu Gebäuden und Anlagen
- Zugang zu Informationen und Kommunikation
- Arbeit und Beschäftigung
- Zugang zu Dienstleistungen
- Politische Teilhabe
- Zugang zu Freizeit, Sport und Kultur
- Familienergänzende Kinderbetreuung
- Öffentlicher Verkehr.

Denise Gehrig, die Leiterin der *Fachstelle Diversity und Behindertenrechte*, erklärt, dass der Zugang zu Gebäuden und Anlagen von zentraler Bedeutung sei. Die Stadt Winterthur plane, Bushaltestellen, Sportanlagen und Kulturinstitutionen hindernisfreier zu gestalten. Bis 2028 sollen die meisten Bushaltestellen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zugänglich sein. Die Kosten dafür belaufen sich auf rund 1,2 Mio. Franken pro Jahr, wobei bei Bushaltekanten an kantonalen Strassen mit Beiträgen aus der Unterhaltspauschale des Kantons gerechnet wird.

«Für die Jahre 2025 bis 2028 stehen jährlich rund 90'000 Franken zur Verfügung», hält Gehrig fest. «Damit werden einige bauliche Anpassungen sowie Sensibilisierungsmassnahmen in der Stadtverwaltung finanziert.» Zusätzlich wurden CHF 25'500 für den hindernisfreien Eingang beim «Superblock», dem zentralen Verwaltungsgebäude, bewilligt.

Eine Zwischenbilanz wird Ende 2026 gezogen. Ende 2028 soll der Aktionsplan überprüft und entschieden werden, ob weitere Massnahmen erforderlich sind.

Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen

In der UNO-BRK wird klar dargelegt, dass der Einbezug von Menschen mit Behinderungen in Belangen, die sie direkt oder indirekt betreffen, zentral ist. Auch in der Stadt Winterthur werden Menschen mit Behinderungen aktiv eingebunden.

Dazu wird mit der Gruppe «WINKlusion» ein Mitwirkungsmodell etabliert, das die Partizipation in allen Phasen der Umsetzung des Aktionsplans sicherstellt. Die (Weiter-)Entwicklung, die Umsetzung und die Auswertung der Zielerreichung des Aktionsplans begleiten eine Gruppe von Menschen mit Behinderungen, Vertreterinnen und Vertreter regionaler Behindertenorganisationen sowie eine Person der Stadtverwaltung. Die *Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ)*, als anerkannte Dachorganisation im Kanton Zürich, koordiniert die Gruppe und berät die Verwaltung bei Bedarf. So können Anliegen von Menschen mit Behinderungen, die in der Stadt Winterthur wohnen und arbeiten, direkt in die Verwaltungsstrukturen einfliessen. Gleichzeitig kann dieses Gremium auch von Verwaltungseinheiten genutzt werden, um spezifische Fragen oder Problemstellungen von Menschen mit Behinderungen unmittelbar beurteilen zu lassen.

Nebenschauplätze

Erste inklusive Zuger Landsgemeinde

Am Montag, 9. September 2024 fand die erste inklusive Landsgemeinde im Kanton Zug statt. Menschen mit Behinderungen diskutierten zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern des Kantonsrats über politische Rechte, Inklusion und Teilhabe.

Kommission will diskriminierenden Stimmrechtsausschluss beenden

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats (SPKN) will den Stimmrechtsausschluss von Menschen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, aus der Verfassung streichen. An der Sitzung vom 24.10.2024 hat die Kommission eine entsprechende Motion verabschiedet. Nun ist das Parlament in einem nächsten Schritt aufgefordert, die politische Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beenden.

Herausgeber/Redaktion Newsletter «INKLUSION»:

*Eric Bertels,
Die schweizerische Behindertengleichstellung
Burgstrasse 73, 4125 Riehen
Telefon: 079/587 54 13
E-Mail: eric.bertels@bluewin.ch
Website: www.ericbertels.ch
Fotos: Copyright Eric Bertels*